

10.03.89

A - G - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 2. Juli 1987 die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (Bezeichnungsschutzverordnung) erlassen. Danach ist es untersagt, für Nichtmilcherzeugnisse durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art oder Aufmachung irgendwelcher Art zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, als handele es sich bei dem Erzeugnis um ein Milcherzeugnis.

Verstöße gegen die Bezeichnungsschutzverordnung sind jedoch nicht in der Verordnung mit Sanktionen bewehrt.

B. Lösung

Es bedarf zur Ahndung von Verstößen gegen die Bezeichnungsschutzverordnung einer besonderen gesetzlichen Regelung im Milchgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Fristablauf: 21.04.89

Bundesrat

Drucksache 126/89

10.03.89

A - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) - 731 06 - Mi 47/89

Bonn, den 10. März 1989

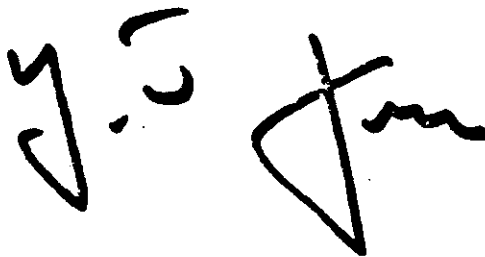
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Milchgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Fristablauf: 21.04.89

Entwurf
eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

§ 44a

Wer einer Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (ABl. EG Nr. L 182 S. 36) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in

1. § 44 oder

2. § 44a

bezeichneten Handlungen begeht."

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat am 2. Juli 1987 die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (Bezeichnungsschutzverordnung) erlassen. Danach ist es für Nichtmilcherzeugnisse untersagt, durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art oder Aufmachung irgendwelcher Art zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, als handele es sich bei dem Erzeugnis um ein Milcherzeugnis.

Diese Verordnung ist gemäß Artikel 189 des EWG-Vertrages in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie muß daher von den Herstellern bei der Kennzeichnung unmittelbar beachtet werden.

Verstöße gegen die Bezeichnungsschutzverordnung sind jedoch nicht in der Verordnung mit Sanktionen bewehrt.

Durch die Bezeichnungsschutzverordnung als höherrangiges Gemeinschaftsrecht werden entsprechende nationale Vorschriften, wie § 17 Abs. 1 Nr. 5 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, für den speziellen Milchbereich verdrängt und insoweit unanwendbar gemacht (vgl. BGH NJW 1977, 1600 (1601)).

Damit entfällt auch die Anwendbarkeit der Straf- und Bußgeldvorschriften, die die entsprechende nationale Vorschrift bewehrt.

Aus diesem Grunde bedarf es zur Ahndung von Verstößen gegen die Bezeichnungsschutzverordnung einer besonderen gesetzlichen Regelung im Milchgesetz. Da der zu bewehrende Tatbestand des Artikels 3 der Bezeichnungsschutzverordnung inhaltlich dem § 17 Abs. 1 Nr. 5 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz entspricht, ist die Bewehrung in gleicher Weise wie dort auszugestalten, also der Regelung in § 52 Abs. 1 Nr. 10 und § 53 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz entsprechend.

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund des Änderungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da lediglich die Straf- und Bußgeldvorschriften geändert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nr. 1

Durch die Einfügung des neuen § 44a ist sichergestellt, daß Verstöße gegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Bezeichnungsschutzverordnung nunmehr mit Strafe bewehrt sind. Damit wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

Nr. 2

Nummer 2 beinhaltet eine notwendige Folgeänderung.

21.04.89

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.